

Protokoll

über die ~~MINNMINN~~ Konferenzsitzung des Landtages vom
30. November 1944. Abwesend Abg. Franz Eberle.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach
Richtigstellung des letzten Punktes dahingehend, dass der Land-
tag dem Dr. Eug. Nipp einen Gehaltsvorschuss in der Höhe eines
Jahresgehaltes und ein Darlehen von Frs. 5000.- aus dem Real-
schulbaufond gewährt, genehmigt.

1. Subvention für die Ausmerzung von gealptem Nutzvieh.

Reg. Chef klärt auf, dass in der Schweiz eine solche Aktion
für die Berggegenden durchgeführt werde und Liechtenstein
könne auch in dieselbe einbezogen werden, wenn es die Subven-
tion übernehme, die in der Schweiz die Kantone zu tragen hät-
ten, es sei dies pro Kg. Lebendgewicht 10 Rp. In Betracht kämen
die Gemeinden Planken, Triesenberg und Schellenberg und es
würde vermutlich eine Subvention von Frs. 2-3000 in Frage kommen.

Der Landtag gewährt einstimmig diesen Kredit für diesen
Zweck.

2. Wiedereinbürgerung der Elisabeth Kaula geborene Keitzes.

Reg. Chef referiert, dass die Gesuchstellerin seinerzeit einge-
bürgert worden sei und sich dann mit einem ungarischen Staats-
angehörigen Kaula verheiratet habe, nunmehr durch das Vorrücken
der Russen in Ungarn in Lebensgefahr sei und sich nunmehr wie-
der rückbürgern möchte. Ihre Verwandten seien mit der Gemeinde
Schellenberg in Verbindung getreten und böten für die Ein-
bürgerung Frs. 12,500 für die Gemeinde, Frs. 6250 und die halbe
Verwaltungsgebühr für das Land. Die Verwandten würden Fr. 10,000
Kautions leisten und den Rest bezahlen, wenn Frau Kaula im Lan-
de sei und das Geld von Amerika beschafft habe. Wenn sie Liech-
tenstein nicht erreichen sollte, würde nur die Verwaltungs-
gebühr bezahlt und die Kautions würde zurückfallen. Sollte die
Nachzahlung aus dem Gelde von Amerika nicht möglich sein, so
würde das Land die Frs. 10,000 nehmen.

Dr. Schädler erkundigt sich über die Zweckbestimmung der Einbürgerungstaxe der Gemeinde, wie es sonst üblich gewesen sei. Reg-Chef erwähnt, dass die Gemeinde das Geld für Kanalisation verwenden wolle.

Präsident wirft die Frage auf, ob man nicht die ganze Verwaltungsgebühr verlangen sollte mit der Begründung, dass sie den liechtensteinischen Reisepass bekommt, bevor sie die anderen Beträge bezahlt hat. Dann würde es dem Lande etwa Fr. 10,000 treffen, d. i. Fr. 6250.- Landestaxe, Fr. 3000.- Beschlussgebühr und Fr. 500.- Verwaltungsgebühr, total also Frs. 9750.-.

Der Landtag stimmt der Wiedereinbürgerung auf der Grundlage der Bezahlung der halben Gemeindetaxe von Fr. 12,500.- für Schellenberg und der Frs. 9750.- einstimmig zu mit der Bestimmung, dass die Gemeinde die Gemeindetaxe für die Kanalisation verwendet.

3. Unterhalt und Räumung der Entwässerungsanlagen .

Der Landtag beschliesst einstimmig, dass die Räumung und Erhaltung der liechtensteinischen Entwässerungskanäle vom Lande d. i. durch das Bauamt durchgeführt werden soll. Die hierfür auflaufenden Kosten sollen auf Land und die interessierten Gemeinden auf Grund eines von einer eigens hiefür bestellten Kommission aufgestellten Verteilungsschlüssel verteilt werden, wobei ~~den~~ ^{den/} betreffenden Gemeinden die Arbeitsmöglichkeit im Rahmen der Belastung eingeräumt werden soll. In diese Kommission wählt der Landtag die Abgeordneten: Franz Hoop, Ruggell, Hasler in Gamprin, Heinrich Brunhart, Balzers, Wachter Hans, Schaan und Risch bernh. Vaduz, die sich selber konstituieren soll.

4. Landesvermessungsgesetz.

Es wird die erste Lesung des Gesetzes und der Verordnung vorgenommen.

In Art. 10 des Landesvermessungsgesetzes soll noch verankert werden, dass die Einladung schriftlich erfolgen muss, dass eine Zeit von 14 Tagen festzusetzen, die Empfangsbestätigung beizubringen und Vertretung gegen Vollmachtsausweis zulässig sei.

5. Arbeiterschutzgesetz.

Der Landtag nimmt das Gesetz in zweiter Lesung durch, wobei

Präsident auf die bisherigen Abänderungen aufmerksam macht.

Art. 28 wird neuerdings geändert ~~MM~~ wie folgt :

" Bei einem ausdrücklich auf längere Dauer abgeschlossenen Arbeitsvertrag ohne Versicherungspflicht hat der Arbeitnehmer, wenn er an der Leistung der Arbeit durch Krankheit oder Unfall ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine Lohnperiode Anspruch auf Lohnzahlung im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht."

Die endgültige Fassung soll im Beisein Dr. Vogt's bereinigt werden.

In Art. 43 soll noch beigefügt werden, dass ein Arbeitsvertrag, der auf 10 oder mehr Jahre abgeschlossen ist, nur anerkannt wird, wenn er schriftlich abgeschlossen ist.

In Art. 47 ^{3. Absatz/} beantragt Dr. Schädler den Beisatz " im Höchstausmasse eines Monatslohnes".

In Art. 55 2. Absatz soll festgelegt werden, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ~~MM~~ Waren und Furnituren nur für den persönlichen Gebrauch bei einem auf lange Frist bestehenden Arbeitsverhältnis fordern kann.

In Art. 82 3. Abs. beantragt Bühler das Alter wenigstens auf 17 Jahre herabzusetzen.

In der Abstimmung fällt jedoch dieser Antrag mehrheitlich. Schädler Eug. regt an, dass die Regierung an die Gastwirte ein Zirkularschreiben richtet betr. den Aufenthaltes jugendlicher Hausgenossen und Kinder in den Gaststätten.

In Art. 93 regt Bühler an, dass eine in Schwangerschaft geratene in Hausgemeinschaft lebende Arbeitnehmerin nicht mehr länger behalten werden müsse.

Eine endgültige Fassung wird jedoch verschoben, doch soll eine Lösung bezgl. der Hausgemeinschaft gesucht werden.

MM Art. 108 möchte Dr. Schädler so interpretiert wissen, dass auch die Haushaltsschwester und Krankenschwester unter die Bestimmung von Hausangestellten fallen. Sie sollen versichert sein.

In Art. 116 beantragt Dr. Schädler die Haftung für volle Leistung an Taggeld und Heilkosten.

Schluss der Sitzung ½ 6 Uhr.